Mitteilungsblatt der Gemeinde Aurach

aurach
weinberg
dietenbronn
eyerlohe
gindelbach
hilsbach
vehlberg
westheim
windshofen

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (Periode 2014 bis 2020) am Mittwoch, 7. Mai 2014, 20.00 Uhr in der Johann-Anton-von-Zehmen-Grundschule in Aurach

Sieben wiedergewählte und sieben neugewählte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und der erste Bürgermeister haben haben sich am 7. Mai 2014 zur konstituierenden Sitzung getroffen. Nach seiner Einführungsrede hat erster Bürgermeister Manfred Merz die neuen Gemeinderatsmitglieder vereidigt. Anschließend wurden die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und die Geschäftsordnung des Gemeinderates für die Wahlperiode 2014 bis 2020 beschlossen. Zur zweiten Bürgermeisterin wurde einstimmig Maria Köller wieder gewählt, zum dritten Bürgermeister wurde Thomas Hillermeier einstimmig gewählt. Erster Bürgermeister Manfred Merz nahm ihm, da er dieses Amt zum ersten Mal übertragen erhielt, den Amtseid feierlich ab.

Erster Bürgermeister Manfred Merz, zweite Bürgermeisterin Maria Köller und dritter Bürgermeister Thomas Hillermeier

Schließlich wurde noch die Besetzung der Ausschüsse bestimmt und der Vertreter in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Aurach-Elbersroth-Weinberg festgelegt.

Wahlperiode
1. Mai 2014 bis 30. April 2020

hintere Reihe v. l. n. r: dritter Bürgermeister Thomas Hillermeier, Bernhard Niederauer, Stefan Binder, Markus Weichmann, Michael Göttler, Georg Heller, Peter Fenn, Matthias Hailmann, Roland Grießer, Bastian Christ, Markus Lechner

vordere Reihe v. l. n. r.: Anni Rieber, zweite Bürgermeisterin Maria Köller, erster Bürgermeister Manfred Merz und Carola Güntner-Hoppe

20

44. Jahrgang
Freitag
16. Mai 2014

• • • Eröffnungsrede erster Bürgermeister Manfred Merz • • •

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr geehrte Damen und Herren,

am Sonntag, 16. März 2014 fanden in Bayern die Kommunalwahlen statt, am 9. April 2014 haben wir hier in diesem Raum sieben Kolleginnen und Kollegen mit insgesamt 78 Jahren Gemeinderats-Erfahrung mit großem Respekt verabschiedet.

Am 1. Mai 2014 hat die neue Gemeinderats-Periode begonnen, die turnusgemäß bis April 2020 laufen wird. Dem Gremium gehören drei Frauen und zwölf Männer an, das Durchschnittsalter liegt bei 45 Jahren, jüngster Kollege ist Michael Göttler mit 27 Jahren, „Senior" ist der Bürgermeister mit 59 Jahren.

Aus Aurach und Weinberg kommen je sechs Kolleginnen und Kollegen, aus Hilsbach und Eyerlohe je ein Kollege, aus Windshofen eine Kollegin. Nicht vertreten sind die Ortsteile Dietenbronn und Vehlberg, aber wie soll das möglich sein, wenn dort niemand bereit war zu kandidieren.
Acht Gemeinderatsmitglieder gehören dem Zukunftsbündnis Gemeinde Aurach (ZBG) und sechs Kolleginnen und Kollegen den Unabhängigen Bürgern Weinberg (UBW) an.

Wir sind seit der Kommunalwahl bereits etliche Male zusammengekommen, um uns gegenseitig näher kennenzulernen, um die heutige Sitzung gemeinsam vorzubereiten und um insbesondere den neu in den Gemeinderat gewählten Kolleginnen und Kollegen die ersten Schritte zu erleichtern.

Zielstrebig und kollegial haben wir das gemeinsam bewältigt! Dafür sage ich Danke, Danke auch an die Verwaltung, die sich hier bestens mit eingebracht hat.

Mir hat jede Zusammenkunft Freude bereitet, mit den bewährten Kolleginnen und Kollegen, mit den Neuen – eine bunte Mischung die Mut macht!

Der umfassende Wandel unserer Lebens- und Arbeitswelt stellt auch uns vor ganz konkrete Herausforderungen:

- Demografischer Wandel
- Energiewende
- Veränderung der Landwirtschaft
- Globalisierung

Gestaltung ist der Auftrag an den Gemeinderat; das bedeutet Entscheidungen zu treffen, Entscheidungen für das Gemeinwesen für unsere Gemeinde Aurach.

Ich wünsche uns allen in den kommenden sechs Jahren

- Freude bei der Arbeit
- gegenseitigen Respekt
- die Anerkennung unseres Tuns und Handelns durch die Bürgerschaft
- und ganz besonders Gottes Segen!

Ich schließe mit Hermann Hesse:

Stufen

Wie jede Blüte welkt und jede Jugend
dem Alter weicht,
blüht jede Lebensstufe ...
und jedem Anfang
wohnt ein Zauber inne,
der uns beschützt
und der uns hilft,
zu leben ...

Gemeinderat Wahlperiode 2014 bis 2020

Manfred Merz
berufsmäßiger
erster Bürgermeister
Dipl.-Verwaltungsfachwirt (FH)
Bergstr. 2a, 91589 Aurach
Tel. 09804/9154-0,
E-Mail:
manfred.merz@aurach.de

Stefan Binder
Beamter
Dipl.-Ing. agr.(FH)
Eyerloher Str. 9
91589 Aurach

Michael Göttler
staatlich geprüfter
Agrarbetriebswirt
Eyerlohe 3
91589 Aurach

Maria Köller,
zweite Bürgermeisterin
Kaufmännische Angestellte
Eyerloher Str. 27
91589 Aurach

Bastian Christ
Polizeibeamter
Vehlberger Str. 7
Weinberg
91589 Aurach

Roland Grießer
Umwelttechniker
Am Grasgarten 8
Weinberg
91589 Aurach

Thomas Hillermeier
dritter Bürgermeister
Werkzeugmacher
Zur Wiesethquelle 14
Weinberg
91589 Aurach

Peter Fenn
staatlich geprüfter
Kinderpfleger
Bachgasse 13
Weinberg
91589 Aurach

Carola Güntner-Hoppe
Verwaltungsangestellte
Windshofen 3
91589 Aurach

Dr. Matthias Hailmann
Dipl.-Chemiker
Feuchtwanger Str. 24
Weinberg,
91589 Aurach

Georg Heller
Elektromeister
Nelkenstr. 1
91589 Aurach

Markus Lechner
Industriemechaniker
Herrieder Weg 19
Weinberg
91589 Aurach

Bernhard Niederauer
Industriemeister
Hilsbach 9
91589 Aurach

Anni Rieber
Meisterin der
Ländlichen Hauswirtschaft
Am Gwend 9
91589 Aurach

Markus Weichmann
Selbstständiger
staatlich geprüfter
Hufbeschlagschmied
Kesselstraße 13
91589 Aurach

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für die Wahlperiode 2014 bis 2020

Die Gemeinde Aurach erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende **Satzung:**

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
   a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
   b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
   c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Herausgeber und Redaktion:
Gemeindeverwaltung 91589 Aurach
Telefon: 0 98 04/91 54-0, Telefax: 0 98 04/91 54-25
Internet: www.aurach.de, E-Mail: info@aurach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der 1. Bürgermeister.

Erscheint normalerweise wöchentlich freitags.
Redaktionsschluss ist am Dienstag vorher, 12.00 Uhr.
Das Mitteilungsblatt ist gedruckt auf Recyclingpapier.

Layout, Druck und Anzeigenverwaltung:
Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90
Internet: www.krieger-verlag.de

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit und wird nach den gesetzlichen Bestimmungen besoldet und entschädigt.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Deren Entschädigung wird per Beschluss festgelegt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2008 außer Kraft.

Aurach, den 07. Mai 2014
Gemeinde Aurach
Manfred Merz
Erster Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Aurach

Der Gemeinderat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende **Geschäftsordnung:**

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben
I. Der Gemeinderat

§ 1
Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2
Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten,
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung eines Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechendem Entgelt,
19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltungsverpflichtung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.
Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Fraktionen

Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

III. Die Ausschüsse
1. Allgemeines

§ 6
Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, oder Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, im Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter, (Art. 33 Abs. 2 GO, § 2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2008) oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7
Vorberatende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
1. Hauptausschuss:
a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung
b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
c) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Bürgermeister.
2. Bauausschuss:
a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen, Ortskernsanierung
b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
d) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts
e) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten.

§ 8
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister
1. Aufgaben

§ 9
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10
Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung

Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11
Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
   a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
   b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
   a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
   b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.000 Euro
- Niederschlagung	5.000 Euro
- Stundung	10.000 Euro
	bis zu einem Jahr,
	darüber hinaus 5.000 Euro
- Aussetzung der Vollziehung	5.000 Euro

   c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
   d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
   e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 Euro erhöhen,
   f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 Euro je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
   a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
   b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
   a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
   b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
   c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
      - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist
      - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12
Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 13
Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung abwechselnd in Aurach und in Weinberg ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14
Bürgerfragestunde

(1) Die Einwohner und Bürger können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:
a) Die Fragestunde findet in der Regel einmal pro Vierteljahr am Anfang einer öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 2 Satz 1, von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 15
Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

§ 16
Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17
Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18
Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang
I. Allgemeines

§ 19
Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
(3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
(2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22
Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23
Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
(2) Die Sitzungen finden in der Regel donnerstags, abwechselnd in Aurach und in Weinberg statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24
Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25
Form und Frist für die Einladung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen werden zusätzlich in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
(2) Die Ladungsfrist beträgt vier Tage; sie kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26
Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden

ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
   1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
   2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. Ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27
Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28
Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
   1. Anträge zur Geschäftsordnung,
   2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

   Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30
Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
   1. Anträge zur Geschäftsordnung,
   2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
   3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" „nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahms-

weise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31
Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32
Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33
Beendigung der Sitzung/Sitzungsdauer

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzungsdauer sollte grundsätzlich drei Stunden nicht überschreiten.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34
Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden auch im Ratsinformationssystem hinterlegt. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36
Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen mit Tagesordnung nachrichtlich.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37
Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 38
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39
Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2008 außer Kraft.

Aurach, 7. Mai 2014

Manfred Merz
Erster Bürgermeister

Anbringung eines neuen Ortsschildes

am südlichen Ortseingang von Eyerlohe durch den gemeindlichen Bauhof.

Musste dringend erneuert werden

Zu verschenken

Gebrauchtes Schlafzimmer und Beistellherd zu verschenken
Tel. 09804/339

HiKK - HilsbachKunstKultur

Architektur-Ausstellungs-Eröffnung Herbert Kube: Projekt „Denkraum"-Werkschau, 10. Mai 2014

Der Kunstverein „HilsbachKunstKultur" e. V. in Hilsbach in der Gemeinde Aurach beabsichtigt in diesem Frühjahr seine Arbeit voll aufzunehmen. Die erste Veranstaltung in diesem Jahr ist die Architektur-Ausstellung von Herbert Kube, der vor 15 Jahren das Ateliergebäude des Malers Kuno Ebert, der seine Räume dem Kunstverein HiKK zur Verfügung stellt, entworfen und gebaut hat. Herbert Kube beschäftigt sich seit zwei Jahren mit dem Thema Rückzugsraum. Unter dem Projektnamen „Denkraum" entwickelte er ein temporäres „Haus im Haus"-Bauwerk, das jetzt das Kernstück der Ausstellung bildet. Der Ausstellungsraum strahlt eine anheimelnde und sehr spezielle Atmosphäre aus. Photos von Bauwerken und Objekten zeigen die Vielfältigkeit des Architekten und Möbelgestalters Herbert Kube.

Der Betrieb eines Cafés im Zusammenhang mit Veranstaltungen des HiKK ermöglicht, dass die Ausstellung noch bis 6. Juli 2014 jeweils am Freitag, Samstag und Sonntag von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein kann.

Weitere Informationen zum Kunstverein und ein Preview der Ausstellung finden Sie auf: www.hilsbach-kunst-kultur.de

Erster von links Herbert Kube und zweiter von rechts Kuno Matthias Ebert

Das Ja-Wort

vor dem
Standesamt Aurach
gaben sich
am 9. Mai 2014

Michael
und
Theresa Rieber,

geb. Feuchter
aus Aurach

Herzlichen Glückwunsch

Das Ja-Wort

vor dem
Standesamt Aurach
gaben sich
am 10. Mai 2014

Michael
und
Franziska Binder

geb. Zeller
aus Aurach

Herzlichen Glückwunsch

Achtung! Achtung!
Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 22 (26. Mai bis 31. Mai 2014) wird der Redaktionsschluss auf

Montag, den 29. Mai 2014, 12.00 Uhr,

vorverlegt.

Krieger-Verlag, Blaufelden

Amtliche Bekanntmachungen

Europawahl am Sonntag, den 25. Mai 2014

Gehen Sie zur Wahl und nutzen Sie Ihr Stimmrecht!
Sie haben die Möglichkeit, mit Ihrer Stimme maßgeblich über die europäische Politik in den kommenden Jahren mit zu entscheiden. Wenn Sie am Wahltag nicht zur Wahl gehen können, dann beantragen Sie Briefwahlunterlagen. Dies ist regulär bis Freitag, den 23. Mai 2014, 18.00 Uhr im Rathaus möglich.

Abfallwirtschaft

- **Hausmüllabfuhr:**
  Nächste Abholung: **Freitag, 30. Mai 2014** ab 6.00 Uhr.
- **Biomüllabfuhr:**
  Nächste Abholung: **Donnerstag, 22. Mai 2014** ab 6.00 Uhr.
- **Grüne Tonne:**
  Nächste Abholung: **Donnerstag, 12. Juni 2014** ab 6.00 Uhr.
- **Gelber Sack:**
  Nächste Abholung: **Samstag, 31. Mai 2014** ab 6.00 Uhr.
- **Wertstoffhof Öffnungszeiten:**
  freitags von 16.15 Uhr bis 18.30 Uhr (Sommerzeit) geöffnet.
- **Grüngut:**
  Häckselfähiges, **nur vollständig entlaubtes Material** kann angefahren werden bei: Stefan Kemmetmüller samstags von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr in Aurach auf dem Grundstück gegenüber den Maschinenhallen Richtung Dietenbronn, und bei Otmar Bögelein nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0171/5203988 in Weinberg. Es wird ausschließlich naturbelassenes, holziges, häckselfähiges Material angenommen, Thujaheckenschnitt usw. ist zum Häckseln nicht geeignet.
- **Siloanlage in Weinberg**
  Grüngutanlieferung ist ab sofort wieder möglich. Wir bitten darauf zu achten, dass hier ausschließlich Grünschnitt angeliefert wird. Hecken- und Holzschnitte dürfen hier **nicht** abgeliefert werden!

Ferienzeit – Reisezeit

Ist Ihr Ausweisdokument gültig?
Ein gültiger Ausweis gehört ins Reisegepäck!

- **Bauschuttdeponie:**
  An der Bauschuttdeponie in Dietenbronn kann wieder Bauschutt und Erdaushub angeliefert werden. Die Bauschuttdeponie ist grundsätzlich bis Oktober jeweils samstags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet. Soll außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeit Bauschutt oder Erdaushub angeliefert werden, ist dies rechtzeitig, mindestens einen Tag vorher, mit dem Deponiewart, Herrn Burkhard Rumrich, Tel. 09804/915337, abzusprechen.
  Gebühren: Erdaushub 7,00 €/m³, Bauschutt 10,00 €/m³. Bei Anlieferung außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeit ist zusätzlich ein Betrag von 18,00 € pro Stunde zu entrichten

Probealarm der Sirenen mit Funksteuerung

Der nächste Probebetrieb der Feueralarmsirenen mit Funksteuerung findet am Samstag, den 17. Mai 2014 zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr in Aurach, Weinberg, Windshofen und Vehlberg statt.

Meldung Jobcenter Landkreis Ansbach

Arbeitslose aus dem Gemeindebereich Aurach

April 2014

Arbeitslose nach SGB II (Grundsicherung f. Arbeitssuchende)	bis 25 Jahre	über 25 Jahre	gesamt
	0	17	17
SGB III (Arbeitsförderung)	3	26	29

Aus heimischen Unternehmen und Betrieben

Arbeitskreis Schule-Wirtschaft besichtigte Firma Pan-Plast

Mitglieder des Arbeitskreises Schule-Wirtschaft des Altlandkreises Feuchtwangen statteten dem mittelständischen Unternehmen **Pan-Plast GmbH & Co. KG** in Weinberg einen Besuch ab. Vorsitzender und Lehrer an der Volksschule Feuchtwangen-Land, Wilhelm Hintermeier, hieß namens des Arbeitskreises die teilnehmenden Lehrer, Unternehmer und Bürgermeister Manfred Merz willkommen. Dem Geschäftsinhaber Franz Lechner dankte er für die Möglichkeit zur Besichtigung des „modernen Unternehmens". Der Arbeitskreis treffe sich regelmäßig mit Vertretern von Schul- und Wirtschaftsseite, um sich über aktuelle wirtschafts- und gesellschaftspolitische Themen auszutauschen, ließ Hintermeier wissen. In Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft würden regionale Schwerpunkte gesetzt und gemeinsame Aktivitäten, wie dieser Betriebsbesuch, unternommen. Nach einigen Gründungsversuchen wurde 1987 die erste Betriebshalle in Weinberg gebaut und zunächst Spritzgussteile für die Medizintechnik hergestellt, ging Geschäftsinhaber Franz Lechner eingangs auf die Firmengeschichte ein. Der jetzige Schwerpunkt liege in der Herstellung von Steckverbindungen für die Autozulieferer, größtenteils für Airbags. Ein weiteres Standbein sei die Produktion von Kunststoff-Formteilen für die Kosmetik. In den Folgejahren seien aufgrund der Nachfrage dieser anspruchsvollen Artikel das Verwaltungsgebäude und weitere Produktionshallen errichtet worden. Im Weinberger Kernbetrieb seien laut Lechner momentan 75 Mitarbeiter im Dreischichtmodus und vier Azubis

tätig. Weitere 70 Beschäftigte seien im Zweigbetrieb in Ungarn, der 1996 geschaffen worden sei, tätig. Ausgebildet würden Kunststoffformgeber. Die Beschäftigten seien meist Facharbeiter, die alle aus der hiesigen Region kämen. 29 Spritzgussmaschinen stellten in Weinberg meist Stecker-Komponenten mit einem Gewicht von 0,03 Gramm bis etwa zwei Kilogramm her, erklärte Geschäftsführer Christof Gruber technische Details. An beiden Standorten würden jährlich etwa 1000 Tonnen Kunststoffgranulat verarbeitet und etwa 100 Millionen Einzelteile gefertigt. Bei einem Gang durch die Betriebsräume unter der Führung von Christof Gruber und Produktionsleiter Manfred Hetzel konnten sich die Teilnehmer von den „präzisen" Arbeitsabläufen und den hohen zertifizierten Qualitätsstandards der Produkte überzeugen. Jürgen Baumann, Geschäftsstellenleiter der Sparkasse Feuchtwangen sprach von „megainteressanten" Arbeitsabläufen. „Es war spannend zu sehen, wie sich hier manuelle und automatische Arbeitsschritte ergänzen", sagte Sparkassendirektor Stefan Fink, der im Arbeitskreis dem Wirtschaftsbereich vorstehe. Fink bedankte sich bei Geschäftsinhaber Lechner sowie bei Christof Gruber und Manfred Hetzel für die „optimale" Führung mit einem Weinpräsent und bei seiner Assistentin Sandra Beck für die gute Organisation.

Geschäftsinhaber Franz Lechner (1. von links) und Produktionsleiter Manfred Hetzel (2. von links) führten die Besucher in zwei Gruppen durch den Betrieb. Mit dabei waren unter anderem Sparkassendirektor Stefan Fink (3. von rechts) und Bürgermeister Manfred Merz (rechts).

Geschäftsführer Christof Gruber (2. von rechts) führte ebenfalls durch den Betrieb. Im Bild von links: Lehrerin Beate Franz, Sparkassen-Geschäftsstellenleiter Jürgen Baumann, Lehrer und Vorsitzender Schule-Wirtschaft Wilhelm Hintermeier und Sandra Beck (Sparkasse)

Text/Fotos: Werner Wenk

AGIL-Nachrichten

Erster Altstadt-Sommermarkt in Leutershausen

Die Stadt Leutershausen und der Gewerbering Leutershausen veranstalten am Sonntag, 29. Juni 2014 von 10.30 bis 18.00 Uhr ihren ersten Altstadt-Sommermarkt (Johannimarkt).
Für eine geringe Werbepauschale von 20 bis 50 Euro können hier folgende Markthändler und Firmen teilnehmen: Selbstvermarkter aus der Region, Firmen und Dienstleistungen (Kleine Gewerbeschau), Autohändler mit max. 3 Pkw, altes und neues Handwerk, Konsumgüter, Private Bastelsachen, Kunstgegenstände sowie kleine Musikgruppen für die Unterhaltung.
Wer hier gerne teilnehmen möchte, kann sich ab sofort an den Gewerbering Leutershausen wenden.
1. Vorstand Günther Müller, Tel. 09823/91010, oder E-Mail:
gewerbering-leutershausen@t-online.de
Dort erhalten Sie auch den Teilnehmerantrag und weitere Informationen.

AGILer Kunst- und Kulturspiegel

Stiftsbasilika-Konzert in Herrieden am Sonntag, 18. Mai 2014 um 19.00 Uhr
„Salve Regina" – Vocanta Vokalensemble aus Erlangen
Leitung: Joachim Adamczeswski
Orgel: Stefan Ubl
Werke von Bach, Bruckner, Schütz, Duruflé u. a.
Eintritt: Erwachsene 10 €/ermäßigt 8 €
– Karten nur an der Abendkasse

4. Herrieder Kulturwochenende der Stadt Herrieden in Zusammenarbeit mit der Kleinkunstbühne Alte Seilerei Herrieden e. V. und verschiedenen Vereinen, Schulen und Kindergärten vom 23. Mai 2014 bis 25. Mai 2014.

Open Air mit den Waikiki Beach Bombers
Vorband: Band der Realschule Herrieden
Freitag, 23. Mai 2014
Beginn: 20.00 Uhr
Einlass: 19.00 Uhr
Vogteiplatz in Herrieden mit Cocktailbar
Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt
Kartenvorverkauf: 11,– €
Schreibwaren Erl, Vordere Gasse 10, 91567 Herrieden
Medienwelt Ansbach, Neustadt 13, 91522 Ansbach

Fest der Nationen
Samstag, 24. Mai 2014
Beginn: 13.00 Uhr
Vogteiplatz in Herrieden
Wir präsentieren Ihnen Speisen, Getränke und ein buntes Kulturprogramm aus unserer Heimat. Unterstützt werden wir dabei von verschiedenen Vereinen, Schulen und Kindergärten.

Sommerserenade mit dem Sachsener Kammerorchester
Sonntag, 25. Mai 2014
Beginn: 18.00 Uhr
Hof der Wolfhard-Schule, Deocarplatz in Herrieden

Wer den Tag mit Lachen beginnt, hat ihn bereits gewonnen. Marcus Tullius Cicero

Region Hesselberg

Herzliche Einladung zum Tanztee am Nachmittag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Seniorinnen und Senioren des Landkreises Ansbach!
Ein Lächeln ist wie Sonnenblick, es wärmt und bringt Glück.
Für kleine Momente des Glücks und der Freude laden wir Sie sehr herzlich ein zum **„Tanztee am Nachmittag" am Dienstag, den 20. Mai 2014 um 14.30 Uhr, zum Landgasthof Klotz, Schützenstraße 30, in 91625 Schnelldorf-Unterampfrach.**
Sommerliche Freuden und pures Tanzvergnügen in Schnelldorf-Unterampfrach genießen. Lassen Sie sich von einem buntem Programm überraschen. Für das Tanzvergnügen und musikalische Unterhaltung sind wie immer „Peter und Harry" verantwortlich.
Ich freue mich mit Ihnen auf eine schwungvolle und unterhaltsame Veranstaltung in Schnelldorf-Unterampfrach.
Ihr Peter Schalk (Organisationsleitung),
Altbürgermeister der Gemeinde Burgoberbach

Feuerwehren

FFW Aurach

Freitag, 16. Mai 2014, 20.00 Uhr, Übung, anschl. Stammtisch.

FFW Windshofen

Freitag, 16.05.2014, Übung, 19.30 Uhr, Gerätehaus, gesamte Wehr.

Jugendfeuerwehr Windshofen-Weinberg
Donnerstag, 15.05.2014, Übung Jugendleistungsspange/Jugendflamme, 18.15 Uhr, Windshofen.

Altersjubilare

Wir gratulieren!

22. Mai 2014
Dauer Andreas, Weinberg, 70 Jahre

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Aurach

Pfarrgasse 8,
91589 Aurach,
Tel. 09804/92110, Fax 09804/92111
E-Mail: info@pfarrgemeinde-aurach.de
www.pfarrgemeinde-aurach.de

21. Woche vom 16. Mai 2014 bis 25. Mai 2014
Freitag, 16.05.2014 - hl. Johannes Nepomuk
18.30 Uhr Maiandacht
Samstag, 17. Mai 2014
18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr VAM + Cäcilia Stahl u. Georg Christ [04]
Sonntag, 18. Mai 2014 – 5. Sonntag der Osterzeit
10.00 Uhr Pfarrgottesdienst
Ged. + Anton u. Maria Schock [107]
Ged. + Emma u. Franz Leis [147]
18.30 Uhr Maiandacht, gestaltet vom Kath. Frauenbund Aurach - Weinberg
Mittwoch, 21. Mai 2014 – hl. Hermann Josef
19.00 Uhr **Windshofen** Gottesdienst mit Maiandacht (KLB) + Eltern u. Schw. Elt. Limbacher/Heller
Donnerstag, 22. Mai 2014 – hl. Rita von Casica
18.30 Uhr hl. Amt + Klara Herrmann [78]
Freitag, 23. Mai 2014
18.30 Uhr Maiandacht
Samstag, 24. Mai 2014
18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr VAM + Emil u. Elisabeth Sekta [68]
Ged. + Eltern Feuchter/Goth [144]
Sonntag, 25. Mai 2014 – 6. Sonntag der Osterzeit
Kollekte für den deutschen Katholikentag
10.00 Uhr hl. Amt + Maria u. Benedikt Glaab [136]
Ged. + Konrad u. Rosa Hertlein, Eltern u. Schw.-Elt.
18.30 Uhr letzte feierliche Maiandacht, mit den Erstkommunionkindern im liturgischen Gewand

Kath. Pfarrgemeinde Maria Sieben Schmerzen, Weinberg

Kontakt Pfarramt wie Aurach

21. Woche:
vom 18. Mai 2014 bis 25. Mai 2014

Sonntag, 18. Mai 2014 – 5. Sonntag der Osterzeit
8.30 Uhr hl. Amt + Emma Schindler [107]
Ged. + Karl Schindler, Eltern u. Geschwister [09]
Ged. + Johann Berndanner [14]
11.15 Uhr Taufe: Antonia Heim
18.30 Uhr **Aurach** Maiandacht, gestaltet vom Kath. Frauenbund Aurach-Weinberg
Mittwoch, 21. Mai 2014 – hl. Hermann Josef
18.30 Uhr Maiandacht
Sonntag, 25. Mai 2014 – 6. Sonntag der Osterzeit
Kollekte für den deutschen Katholikentag
8.30 Uhr Pfarrgottesdienst
Ged. + Franz Wittig [100]
Ged. + Franz u. Maria Berndanner [116]
18.30 Uhr **Aurach** letzte feierliche Maiandacht, mit den Erstkommunionkindern im liturgischen Gewand

GEMEINSAME PFARRNACHRICHTEN

Krankenbesuchsdienst – Pfarreien Aurach und Weinberg
Gruppe 5 in Ansbach

Sprechstunde in Weinberg entfällt
Am Dienstag, 20. Mai 2014 nimmt Hr. Pfarrer Dr. Umeh an der Dekanatskonferenz in Wolframs-Eschenbach teil. Um 19.00 Uhr findet im Münster in Wolframs-Eschenbach der Einführungsgottesdienst des neuen Dekans Wolfgang Hörl statt, zu dem alle eingeladen sind.
Aus diesem Grund entfallen die Sprechstunde sowie die Abendmesse in Weinberg.

Neues Gotteslob
Die neuen Gotteslobe sind jetzt eingetroffen und können im Pfarrbüro abgeholt werden. Hinweis: Der Einführungsgottesdienst für das neue Gotteslob findet erst am 06. Juli 2014 statt.

Erstkommunion in Weinberg
Am vergangenen Sonntag empfingen in der Weinberger Pfarrkirche „Maria Sieben Schmerzen" drei Buben und ein Mädchen ihre erste heilige Kommunion und wurden somit voll in die Gottesdienstgemeinschaft aufgenommen, wie Hr. Pfr. Dr. Emmanuel Umeh erklärte. Wenn sich euch Jesus Christus in der Gestalt des Brotes schenke, so der Geistliche an die Kinder gewandt, nehme er euer Herz in Besitz. Er lade euch ein, ihn als Freund und Wegweiser anzunehmen. Für die Eltern und Paten sei der heutige Tag eine gute Gelegenheit, die Lebensfreude wieder zu finden und den Glaubensweg neu zu beleuchten, betonte Pfarrer Umeh. Musikalisch gestaltet wurde der Festgottesdienst vom Jugendchor des Gesangvereins Weinberg.

Kirchliche Verbände

KAB-Ortsverband Weinberg
Einladung zur Fußwallfahrt von Arberg nach Großlellenfeld am Freitag, 23. Mai 2014
Herzliche Einladung ergeht an alle zur traditionellen Fußwallfahrt zur Marienkirche in Großlellenfeld am Freitag, den 23. Mai 2014. Natürlich sind auch Nichtmitglieder herzlich eingeladen und willkommen. Wallfahrer, die nicht gut zu Fuß sind, können mit dem Bus direkt weiter nach Großlellenfeld zur Kirche fahren, um dort nach Eintreffen der Fußwallfahrer an der Maiandacht teilzunehmen. Treffpunkt zur Wallfahrt ist um 18.00 Uhr am Fernsehturm Arberg. Von dort gehen wir zu Fuß, die KAB-Banner voraus im Gebet und Lieder nach Großlellenfeld. Die Strecke beträgt ca. 3 km und die Wegezeit ca. 1 Stunde. Ab. ca. 19.00 Uhr feiern wir gemeinsam mit unserem Präses Pfarrer Hans Schmidtlein Maiandacht in der Marienkirche in Großlellenfeld. Anschließend ist Einkehr und gemütliches Beisammensein im Gasthaus zur Linde.
Die KAB setzt einen Bus ein. Abfahrt ist um 16.45 Uhr an der Schule in Weinberg. Die Fahrtkosten werden von der KAB übernommen. Die Rückfahrt ist gegen 22.00 Uhr geplant. Anmeldung und Auskunft bei Albert Fuchs, Tel. 1412 oder Josef Engelhard, Tel. 7222.

Katholischer Deutscher Frauenbund - Zweigverein Aurach/Weinberg
Dienstag, 20. Mai 2014: Lachyoga-Abend
Der Frauenbund lädt alle Interessierten zum Lachyoga-Abend mit Frau Dagmar Weißlein ein. Beginn ist um 19.30 Uhr im Pfarrsaal Aurach. Der Unkostenbeitrag für den Abend beträgt incl. Getränke 5,00 Euro. Anmeldungen bei der 1. Vorsitzenden Frau Feuchter unter Tel. 503.
Einladung zur Teilnahme am **Sonntag, den 18. Mai 2014 zur Frauenbund-Maiandacht.**
Beginn: 18.30 Uhr, Pfarrkirche Aurach.

Maiandacht und Vortrag der Kath. Landvolkbewegung
Am **Mittwoch, 21. Mai 2014, findet um 19.00 Uhr** in der Kapelle von Windshofen ein Gottesdienst mit Maiandacht statt. Der Gottesdienst wird vom Landvolkseelsorger Herrn Pfarrer Jochen Scherzer aus Wolframs-Eschenbach gemeinsam mit Herrn Pfarrer Michael Harrer aus Mitteleschenbach gefeiert. Anschließend findet um 20.00 Uhr im Bürgerhaus ein Vortrag „Aus dem Leben zweier Landpfarrer" von Herrn Pfarrer Michael Harrer statt. Dazu wird herzlich eingeladen.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weißenkirchberg mit Aurach

Sonntag, 18. Mai 2014
10.00 Uhr Erntebittgottesdienst in Eichholz beim Bahnwärterhäuschen mit den Chören der Gemeinde, anschließend Kaffee und Kuchen. Bei Regen findet der Gottesdienst in der Kirche statt.
Sonntag, 25. Mai 2014
8.30 Uhr Gottesdienst im Evang. Gemeindetreff in Aurach
9.30 Uhr Gottesdienst in Weißenkirchberg mit Pfrin Walz

Evang.-Luth. Kirche Feuchtwangen

Freitag, 16. Mai 2014
Vorderer Spitzenberg: 19.00 Uhr Konfi-Party
Haus am Kirchplatz: 19.30 Uhr Blaues Kreuz
Samstag, 17. Mai 2014
Friedhof: 16.00 Uhr Goldene Konfirmation - Gedenken der Verstorbenen
Michaeliskirche: 16.15 Uhr Abendmahlsfeier zur Goldenen Konfirmation
ehemaliges Krankenh.: 18.30 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 18. Mai 2014
Stiftskirche: 9.00 Uhr Festgottesdienst zur Goldenen Konfirmation
St. Johanniskirche: 10.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst
Gemeindehaus: 10.30 Uhr Krabbelgottesdienst
Haus am Kirchplatz: 9.30 Uhr bis 11.45 Uhr Gemeindebücherei geöffnet
Thürnhofen: 9.00 Uhr Gottesdienst
Windshofen: 10.15 Uhr Gottesdienst
Banzenweiler: 10.00 Uhr Gottesdienst
Kreuzgang: 19.00 Uhr Jugendgottesdienst - bei schlechtem Wetter in der Johanniskirche
Montag, 19. Mai 2014
Gemeindehaus: 14.00 Uhr „Oase" mit Betreuungsangebot
Gemeindehaus Dentlein: 17.30 Uhr Volkstanzkreis
Dienstag, 20. Mai 2014
Gemeindehaus: 9.30 Uhr Café Lichtblick
Haus am Kirchplatz: 19.00 Uhr Arbeitskreis „Mission"
Mittwoch, 21. Mai 2014
Altenheim: 9.30 Uhr Gottesdienst

ASB-Heim: 11.00 Uhr Gottesdienst
Haus am Kirchplatz: 14.00 Uhr AWO-Spiele-Nachmittag
20.00 Uhr Elterngruppe „Legasthenie“
Dekanat - Kapitelsaal: 19.00 Uhr Bibelgesprächskreis „Impulse“
Donnerstag, 22. Mai 2014
Gemeindehaus: 14.00 Uhr „Oase“ mit Betreuungsangebot
Haus am Kirchplatz: 20.00 Uhr Gesprächskreis „Autismus“

Schule

Staatliche Realschule Feuchtwangen

Schulfest mit Tag der offenen Tür **am Samstag, 17.05.2014, von 11.00 bis 15.00 Uhr.**
Endlich ist es so weit. Der 1. Bauabschnitt der Generalsanierung ist abgeschlossen. Der völlig neu gestaltete Aulabereich ist inzwischen mit Schulleben gefüllt. Zur Besichtigung der gelungenen Modernisierungsmaßnahme werden Führungen angeboten. **Die Schulgemeinschaft bietet zudem an diesem Tag ein interessantes und abwechslungsreiches Programm. Die Besucher erhalten damit vielfältige Einblicke in das schulische Leben und Arbeiten an der JGS.**
Alle Interessierte, Eltern, Verwandte, Freunde, ehemalige und zukünftige Schülerinnen und Schüler sind herzlich eingeladen. **Für die Bewirtung ist durch den Elternbeirat und die Landmetzgerei Weingärtner bestens gesorgt.** Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch!
Die Schulfamilie der JGS

Praxiszug der Mittelschule Lichtenau

Einladung zum **Informationsabend, am Mittwoch, 21. Mai 2014 um 19.00 Uhr** für interessierte Schüler und Eltern im Grundschulgebäude, Zimmer Nr. 16.

Die Praxisklassen - Der andere Weg ins Berufsleben
Ein Praxistag wöchentlich, mehrere Blockpraktika in Betrieben, Eintritt in die Klassen 8, 9, 10 möglich, Hauptschul- und qualifizierender Abschluss, für Schüler/innen aus der Stadt Ansbach und dem gesamten Landkreis Ansbach, Aufnahme ab dem 13. Lebenjahr (Ausnahmen nach Absprache)
www.volksschule-lichtenau.de/praxiszug, praxiszug@gmail.com, Mittelschule Lichtenau, Schulweg 12, 91586 Lichtenau, Tel. 09827/1793

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte St. Marien, Weinberg

Terminvorschau: Am **Sonntag, den 25. Mai 2014,** laden wir zum Tag der offenen Tür und Segnung der Kindertagesstätte mit der neuen Kinderkrippe recht herzlich ein
Nach der Segnung durch Herrn Pfarrer Dr. E. Umeh können alle Gäste Kaffee und die selbstgebackenen Kuchen probieren. Wir freuen uns sehr, wenn recht viele Menschen Zeit finden, diesen besonderen Tag mit uns zu verbringen!
Auf Ihr Kommen freuen sich die Kinder, der Elternbeirat und das-Kita-Team!

Vereine und Verbände

SSV Aurach

Ordentlicher Kreistag 2014 des Tischtenniskreises Ansbach beim SSV Aurach
Am vergangenen Freitag fand im neuen Sportheim des SSV Aurach zum zweiten Mal ein Kreistag des TT-Kreises Ansbach statt. Kreisvorsitzender Frieder Gröger konnte feststellen, dass von 35 Tischtennisvereinen und -abteilungen 32 Teilnehmer anwesend waren und freute sich sehr über die fast vollständige Teilnahme der Vereine. Zweite Bürgermeisterin Maria Köller begrüßte die Verbandsfunktionäre sowie die anwesenden Vereinsvertreter im Namen der Gemeinde Aurach recht herzlich. Sie betonte, dass man sich sehr darüber freue, dass Aurach nach über 30 Jahren trotz der schwierigen Anfahrt zum zweiten Mal als Veranstaltungsort für den Tischtenniskreistag gewählt wurde. Der 3. Vorsitzende des SSV, Lothar Nadler, bedankte sich bei Tischtennis-Abteilungsleiter Karl Heinz Bögelein für dessen Engagement, den Kreistag in Aurach auszurichten. Die Tischtennisabteilung hat sich unter der fast 40-jährigen Leitung von Karl Heinz Bögelein als erfolgreichste Abteilung des Sportvereins etabliert. So konnte man zahlreiche Meisterschaften und weitere Erfolge feiern. Die erste Herrenmannschaft spielte jahrelang in der Bezirksliga und konnte erst vor 14 Tagen in der Relegation gegen den 1. FC Sachsen den Verbleib in der höchsten Spielklasse des TT-Kreises
(1. Kreisliga) sichern. Im vom Kreisvorsitzenden Frieder Gröger harmonisch geleiteten Kreistag wurden von den Vereinen vor allem die Einteilung der Ligen für die neue Saison diskutiert und einstimmig beschlossen. Ein Höhepunkt war die Verleihung der Meisterurkunden an die Vereine sowie die Ehrung verdienter Funktionäre durch den anwesenden Bezirksvorsitzenden Hanns Fischer. Um der demografischen Entwicklung in den Mannschaften Rechnung zu tragen, wurde von den Teilnehmern die Möglichkeit der Bildung von Spielgemeinschaften angeregt. Hanns Fischer erläuterte, dass dies im TT-Verband bereits möglich, jedoch mit hohen bürokratischen Hürden verbunden sei. Aus dem Teilnehmerkreis kam die Anregung, über den TT-Bezirk einen Antrag an den Bayerischen Tischtennis-Verband zur Erleichterung der Bildung von Spielgemeinschaften nach dem Vorbild von anderen Sportarten zu stellen. Der Vorschlag stieß auf breite Zustimmung des Kreistags.

Abteilung Fußball
Herren I: Sonntag, 18.05.14 um 15.00 Uhr
SSV Aurach – 1. FC Neunstetten
Herren II: Sonntag, 18.05.14 um 13.00 Uhr
SSV Aurach 2 – TSV Elpersdorf 2
Damen: Samstag, 17.05.14 um 17.00 Uhr
DJK-SV Pilsach – SSV Aurach
A-Jun. (U19): Samstag, 17.05.14 um 15.30 Uhr
SG Aurach/Weinberg – TSV Wassertrüdingen
C-Jun. (U15): Samstag, 17.05.14 um 14.15 Uhr
SG Aurach/Weinberg – TV Leutershausen
D-Jun. (U13): Samstag, 17.05.14 um 11.00 Uhr
SG Weinberg/Aurach – SG Lichtenau/Sachsen 2
E1-Jun. (U11): Samstag, 17.05.14 um 11.00 Uhr
TV Leutershausen – SSV Aurach 1
E2-Jun. (U11): Freitag, 16.05.14 um 18.00 Uhr
SV Wieseth 2 – SSV Aurach 2
F-Jun. (U9): Samstag, 17.05.14 um 10.00 Uhr
SG Herrieden – SSV Aurach

SV 67 Weinberg

Abteilung Fußball
16.05.14
18:00 Uhr SG Oberferrieden-Ezelsdorf – SV 67 Weinberg, C-Juniorinnen
17.05.14
10:00 Uhr TSV Obernzenn – SV 67 Weinberg, E-Junioren
12:00 Uhr SV Poppenreuth – SV 67 Weinberg, D-Juniorinnen
13:00 Uhr FC Dombühl – SV 67 Weinberg, F-Junioren
14:15 Uhr (SG) Aurach/Weinberg – TV Leutershausen, C-Junioren
15:30 Uhr (SG) Aurach/Weinberg – TSV Wassertrüdingen, A-Junioren
17:00 Uhr FC Bayern München II – SV 67 Weinberg, B-Juniorinnen
17:00 Uhr Dettelbach und Ortsteile (N) – SV 67 Weinberg II, Frauen
17:00 Uhr SV 67 Weinberg 2 – DJK Großenried, Herren
18.05.14
13:00 Uhr SV 67 Weinberg 3 – TSV Mönchsroth 2, Herren
15:00 Uhr SV 67 Weinberg – FC Dombühl, Herren

Gartenbau- und Heimatpflegeverein Aurach

Kindervolkstanzgruppe
Am Samstag, **17.05.14,** findet ab 10.00 Uhr für die kleinen und um 10.45 Uhr für die großen Kinder eine Kindervolkstanz-übungsstunde in der Schulturnhalle in Aurach statt.
Kommt bitte zahlreich. Auch neue Kinder sind jederzeit herzlich willkommen!

Voranzeige - Museumsfest
Am **Donnerstag, 29.5.2014 – Himmelfahrtstag –** findet am Rathausplatz ab 14.00 Uhr das **Museumsfest** statt. Das Museum mit der Hutausstellung ist geöffnet. Auf der Rathauswiese stellt sich „Gartenschmiede" mit Deko für Haus und Garten, Rosenstäben, Rankgitter usw. vor. Die Kindertanzgruppe zeigt um 15.00 Uhr ihr Können unter der Begleitung der Kapelle „a wenig fränkisch". Ein Kinderprogramm ist geboten und für Essen und Trinken – auch Hitzeplatz und guten Kaffee und Kuchen ist gesorgt.
Die gesamte Bevölkerung ist herzlich eingeladen.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Schützengesellschaft Aurach

Gaufestzug in Ansbach
Zum Gaufestzug in Ansbach treffen wir uns am Sonntag, den 18.05. um 12.30 Uhr am Schützenheim. Aufstellung in Ansbach ist um 13.00 Uhr. Bitte um zahlreiche Teilnahme.

Fischerverein Weinberg 75

Am Donnerstag, den 22.05.2014 findet um 19.30 Uhr im Sportheim Weinberg unsere Sitzung mit dem Hauptthema Fischerfest 2014 statt. Wer noch ein T-Shirt benötigt, kann dies an der Sitzung abholen.
Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. gez. euer Vorstand